S T A D T S E N D E N H O R S T

VORSCHRIFTENSAMMLUNG

GEWÄSSERUNTERHALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG

BESCHLUSSGRUNDLAGE	INKRAFTTRETEN

frühere Satzung:

- Urfassung vom 08.11.1990 Ratsbeschluss vom 25.10.1990	01.01.1991
- 1. Änderung vom 21.11.1995 Ratsbeschluss vom 02.11.1995	01.01.1996
- 2. Änderung vom 03.11.1997 Ratsbeschluss vom 23.10.1997	01.01.1998
- 3. Änderung vom 13.12.2001 Ratsbeschluss vom 13.12.2001	01.01.2002

neue Fassung:

- Neufassung vom 17.12.2007 Ratsbeschluss vom 13.12.2007	01.01.2008
- 1. Änderung vom 19.06.2015 Ratsbeschluss vom 18.06.2015	01.01.2016

neue Fassung:

- Neufassung vom 15.11.2019 Ratsbeschluss vom 31.10.2019	01.01.2019
- 1. Änderung vom 17.12.2021 Ratsbeschluss vom 16.12.2021	01.01.2022
- 2. Änderung vom 28.10.2022 Ratsbeschluss vom 29.09.2022	01.01.2023
- 3. Änderung vom 26.09.2023 Ratsbeschluss vom 21.09.2023	01.01.2024
- 4. Änderung vom 03.12.2025 Ratsbeschluss vom 09.10.2025	01.01.2026

Satzung der Stadt Sendenhorst vom 15.11.2019
zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG
-Gewässerunterhaltungsgebührensatzung-
in der Fassung der 4. Änderung vom 03.12.2025

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202),
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90),
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4.12.2018 (BGBl. I S. 2254),
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2.07.2019 (GV. NRW. S. 341),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846)

(in der jeweils geltenden Fassung) hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 31.10.2019 die folgende Satzung beschlossen:[1]

§ 1
Unterhaltungspflicht bei Gewässern

(1) Die Stadt Sendenhorst hat die Pflicht zur Unterhaltung der fließenden Gewässer 2. Ordnung und der sonstigen Gewässer (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 LWG NRW). Die Unterhaltung erfolgt durch folgende Unterhaltungsverbände:
- Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh und
- Wasser- und Bodenverband Rinkerode-Albersloh.

(2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört u.a.:
- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
- die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG) und
- die Erhaltung des Gewässers in einen Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG muss sich die Gewässerunterhaltung an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktions-

fähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

(3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen, fließenden Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

§ 2
Umlage des Unterhaltungsaufwandes, Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes

(1) Für die Unterhaltung der Gewässer erheben die unter § 1 genannten Unterhaltungsverbände Beiträge von der Stadt (§ 62 Abs. 3, § 64 Abs. 2 LWG). Die Stadt legt diese Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung auf die Gebührenpflichtigen nach § 3 als Gewässerunterhaltungsgebühr um (§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG). Eine Umlage des Aufwandes bzw. der Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sogenannter Erschwerer (§§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 72 LWG) gedeckt sind.

(2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet zusätzlich (§ 64 Abs. 1 Satz 2 LWG)
- die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
- den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
- die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG).

§ 3
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet der zu unterhaltenden Gewässer des jeweiligen Wasser- und Bodenverbandes, in deren Bereich das Grundstück liegt. Eigentümer ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümer eingetragen ist. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(4) Im Falle eines Eigentumswechsels sind der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Stadt rechtzeitig anzuzeigen. Der neue Eigentümer ist vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält. Die vorangegangenen Sätze gelten auch beim Wechsel des Erbbauberechtigten.

§ 4
Gebührenmaßstab, Ermittlungsmethoden, Mitwirkungspflichten

(1) Die Gebühr bemisst sich pro Quadratmeter Grundstücksfläche (§ 64 Abs. 1 Satz 8 LWG). Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Gewässerunterhaltungspflicht zu 90 % auf die befestigten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (unbefestigten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen (§ 64 Abs. 1 Satz 7 LWG).

(2) Befestigte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Befestigungen des Bodens vorzufinden sind, die eine unveränderte, natürliche Versickerung des Wassers aus Niederschlägen über die originäre, natürliche Bodenfläche nicht mehr ermöglicht. Befestigte Flächen sind somit solche Flächen, die keine originäre, natürliche Bodenbeschaffenheit mehr aufweisen. Hierzu gehören insbesondere die mit Gebäuden oder sonstigen Überdachungen überbauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter, Kies, Sand oder ähnliche Materialien, so dass diese keine originäre (unveränderte), natürliche Beschaffenheit wie etwa Acker, Wiese, Wald, Blumenbeete und Rasen mehr aufweisen.

(3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG sind alle unbefestigten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.

(4) Die Stadt ermittelt mit Hilfe von Luftbildaufnahmen oder auf andere geeignete Weise (z. B. Liegenschaftskataster) die befestigten und die übrigen (unbefestigten) Flächen. Bei Auswertung von Luftbildern wird ein zeichnerischer Lageplan unter Darstellung der befestigten und der übrigen (unbefestigten) Flächen erstellt. Diese Befestigungskartierung dient als Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Gebühr und wird dem Gebührenpflichtigen auf Anfrage gezeigt bzw. ausgehändigt.

(5) Die Flächengrößen können ebenso im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt bzw. überprüft werden. Hierzu ist von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch die Stadt ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größe der befestigten und der unbefestigten Flächen vorzulegen (Mitwirkungspflicht). Die Stadt prüft die Angaben und kann erforderlichenfalls die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben bzw. Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die befestigte und die übrige (unbefestigte) Fläche von der Stadt geschätzt.

(6) Veränderungen in der Grundstücksgröße bzw. der befestigten oder der nicht befestigten Fläche des Grundstücks hat der Gebührenpflichtige binnen eines Monats nach Änderung der Stadt anzuzeigen und die Größe der neuen Flächen anzugeben. Abs. 5 gilt entsprechend.

(7) Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

§ 5
Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz für Grundstücke innerhalb des Verbandsgebiets des Wasser- und Bodenverbandes **Sendenhorst-Ennigerloh** beträgt für 2026 und 2027:

- für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,01597 €,
- für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,00011 €.

(2) Der Gebührensatz für Grundstücke innerhalb des Verbandsgebiets des Wasser- und Bodenverbandes **Albersloh-Rinkerode** beträgt für 2026 und 2027:

- für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,04635 €,
- für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,00022 €.

§ 6
Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist in dem Heranziehungsbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(2) Die nach § 5 zu entrichtende Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben (Abgabenbescheid) angefordert werden. In diesen Fällen ist die Gebühr zusammen mit den anderen Kommunalabgaben jeweils in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

(3) Gebühren bis zu einem Jahresbetrag von einschließlich 15,00 € sind fällig zum 15.08., solche von mehr als 15,00 € bis zu einem Jahresbetrag von einschließlich 30,00 € je zur Hälfte zum 15.02. und 15.08.

§ 7
Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

a) als Gebührenpflichtiger entgegen § 4 Abs. 5 und 6 seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
b) als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

c) als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 2 Beauftragte der Stadt daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet (§ 7 Abs. 2 GO i. V. m. § 17 OwiG).

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Sendenhorst über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der fließenden Gewässer II. Ordnung -Gewässergebührensatzung- vom 17.12.2007 in der Fassung der 1. Änderung vom 19.06.2015 außer Kraft.[2]

---

[1] Die hier abgebildete Präambel mit dem Datum des Ratsbeschlusses entspricht der- bzw. demjenigen der Ursprungssatzung. Die am 09.10.2025 vom Rat beschlossene 4. Änderungssatzung enthält eine eigenständige Präambel.

[2] Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Die vom Inkrafttreten bis zum jetzigen Zeitpunkt eingetretenen Änderungen ergeben sich aus dem Vorblatt zur Satzung. Die vorliegende 4. Änderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.